

AMTS BLATT

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 6. Juni 2019

Nr. 11/2019

Nr. 90	Gemeinde Nagel; Haushaltssatzung für 2019	Seite 73	Nr. 94	Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal; Satzung Nr. 2 zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gebiet der Stadt Weißenstadt (Wasserabgabesatzung – WAS)	Seite 75
Nr. 91	Markt Thiersheim; Haushaltssatzung für 2019	Seite 74	Nr. 95	Weißenstadt – Vollzug des Baurechts; Fortschreibungsbeschluss und Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Weißenstadt	Seite 76
Nr. 92	Gemeinde Tröstau; Haushaltssatzung für 2019	Seite 74			
Nr. 93	Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal; Satzung Nr. 2 zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gebiet der Gemeinde Röslau (Wasserabgabesatzung – WAS)	Seite 75			

Nr. 90

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nagel für das Haushaltsjahr 2019

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

I.

II.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Nagel folgende Haushaltssatzung:

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 29. April 2019 Nr. 20 – 9413 erteilt.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

III.

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.678.000 €
und

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.270.000 €

Nagel, 30.04.2019,

ab.

Gemeinde Nagel;
gez. Bauer, Erster Bürgermeister

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 120.000 € festgesetzt.

Nachrichtlich:

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Folgende Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 375 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 355 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Thiersheim
für das Haushaltsjahr 2019**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tröstau
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Thiersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.550.000 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.824.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 30. April 2019 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Thiersheim, 2. Mai 2019

Markt Thiersheim
Hofmann, erster Bürgermeister

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Tröstau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.872.000 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.750.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 188.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 790.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 2. Mai 2019 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Tröstau, 05.05.2019,

Gemeinde Tröstau;
gez. Martini, Erster Bürgermeister

Folgende Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung wie folgt fest-gesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Satzung Nr. 2 zur Änderung der

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gebiet der Gemeinde Röslau – des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau – (Wasserabgabesatzung - WAS)

Vom 23. Mai 2019

§ 1

Die Wasserabgabesatzung – Gebiet der Gemeinde Röslau – des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau – (WAS) vom 17. Januar 2007 (KrABl. Nr. 3/2007 vom 01. Februar 2007), zuletzt geändert mit Satzung vom 13. Februar 2019 (KrABl. Nr. 4/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 19 Abs. (1 a) und (4) werden aufgehoben.
3. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal vom Grundstückseigentümer oder Bürgerschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, 23.05.2019,

Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal;
gez. Webhofer, Vorstandsvorsitzender

Satzung Nr. 2 zur Änderung der

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gebiet der Stadt Weißenstadt – des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau – (Wasserabgabesatzung - WAS)

Vom 23.05.2019

§ 1

Die Wasserabgabesatzung – Gebiet der Stadt Weißenstadt – des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau – (WAS) vom 17. Januar 2007 (KrABl. Nr. 3/2007 vom 01. Februar 2007), zuletzt geändert mit Satzung vom 13. Februar 2019 (KrABl. Nr. 4/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 19 Abs. (1 a) und (4) werden aufgehoben.
3. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal vom Grundstückseigentümer oder Bürgerschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, 23.05.2019,

Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal;
gez. Webhofer, Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Weißenstadt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB - Bekanntgabe des Fortschreibungsbeschlusses und Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

Weißenstadt, 27.05.2019,

Stadt Weißenstadt;
gez. Dreyer, Erster Bürgermeister

Der Stadtrat Weißenstadt hat in der Sitzung am 17.10.2018 die Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Weißenstadt beschlossen. Der Geltungsbereich der Fortschreibung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

1. Anlass der Fortschreibung

Für die Stadt Weißenstadt liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 vor. Zwischenzeitlich wurde aufgrund der fortschreitenden Siedlungsentwicklung eine Reihe von Änderungsverfahren für Teilbereiche durchgeführt. Da sich in den letzten Jahren die demographischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich verändert haben, wurde das Büro Bökenbrink, Planen & Beraten, Kalchreuth, im Juni 2018 mit der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beauftragt. Im Zuge der Gesamtfortschreibung wird darüber hinaus ein Landschaftsplan erstellt und in den Flächennutzungsplan integriert.

2. Ziele und Zwecke der Fortschreibung

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes will die Stadt Weißenstadt geeignete Rahmenbedingungen für die zukünftige bauliche Entwicklung und sonstige Nutzung im gesamten Gemeindegebiet schaffen. Neben der Bereitstellung von ausreichenden und geeigneten Wohnbauflächen sowie ausreichenden und geeigneten Flächen für die gewerbliche Entwicklung sollen insbesondere auch die Weichen für eine positive Entwicklung im Bereich des Gesundheits- und Freizeittourismus gestellt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
Der Stadtrat Weißenstadt hat am 17.10.2018 den vom Büro Bökenbrink, Planen & Beraten, 90562 Kalchreuth, vorgestellten Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung und Umweltbericht angenommen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Aus diesem Grunde liegt der Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht

in der Zeit vom 07.06. bis 05.07.2019

im Bauamt, Kirchplatz 1, der Stadt Weißenstadt während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit besteht allgemein die Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung sowie zur Erörterung.

Die Unterlagen stehen auch auf der Homepage der Stadt Weißenstadt www.weissenstadt.de als pdf-Download zur Verfügung.

Zeitgleich zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Bauleitplanung unterrichtet und aufgefordert sich zur Planung sowie zum Umfang und dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtabgabe einer Stellungnahme Einverständnis mit der Planung vorausgesetzt wird.